



# WIE ELTERN STEUERN SPAREN KÖNNEN



Kinder machen das Leben zwar schöner, aber auch teurer. Zum Glück lässt der Staat Eltern finanziell nicht völlig im Regen stehen: Gerade das Steuerrecht bietet so manche Möglichkeit, den Fiskus an den Ausgaben für den Nachwuchs zu beteiligen.

## Kindergeld oder Kinderfreibeträge?

Viele Steuervorteile hängen davon ab, ob ein Anspruch auf Kindergeld/-freibeträge besteht. Zurzeit beträgt das Kindergeld monatlich für das erste und zweite Kind 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro (wird ab 1.1.2023 auf 250 Euro bereits ab dem ersten Kind angehoben) und ab dem vierten Kind je 250 Euro. Kindergeld erhalten Eltern auf Antrag, bis das Kind sein 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei Kindern in Ausbildung (Schule, Berufsausbildung oder Studium) wird es bis zu deren 25. Geburtstag weitergezahlt – egal, ob sie bis dahin schon Geld verdienen. Nach der Erstausbildung darf das Kind zwar arbeiten, aber nicht mehr als 20 Stunden pro Woche. Ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein 520-Euro-Job ist unschädlich.

Der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes beträgt zurzeit 5.460 Euro jährlich (geplante Anhebung rückwirkend ab 2022: 5.620 Euro; ab 2023: 6.024 Euro; ab 2024: 6.348 Euro) und steht Mutter und Vater je zur Hälfte zu. Hinzu kommt ein Freibetrag von 1.464 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes (bei Zusammenveranlagung 2.928 Euro). Das Finanzamt prüft automatisch, ob Kinderfreibeträge oder Kindergeld für die Eltern günstiger sind.

## Nutzen Sie Ihre Möglichkeiten!

Eltern können zahlreiche steuerliche Förderungen für sich nutzen, solange sie Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge haben:

- Zahlen Eltern Beiträge zur **Kranken- und Pflegeversicherung** für ihre Kinder, sind sie als Sonderausgaben von der Steuer absetzbar.
- Für ein volljähriges, auswärts untergebrachtes Kind in Schul-/Berufsausbildung steht den Eltern ein

**Ausbildungsfreibetrag** von 924 Euro (Anhebung auf 1.200 Euro geplant) pro Jahr zu.

- **Alleinerziehenden** steht ein **Entlastungsbetrag** von 4.008 Euro für das erste Kind und zusätzlich 240 Euro für jedes weitere Kind zu. Das Kind (und niemand sonst, der sich an den Lebenshaltungskosten beteiligt) muss nur mit dem alleinerziehenden Elternteil zusammenwohnen.
- Zwei Drittel der Kosten für die **Kinderbetreuung** (bis zum 14. Lebensjahr) sind als Sonderausgaben abziehbar (maximal 4.000 Euro pro Kind/Jahr).
- Wer für den Schulbesuch zahlt, kann bis zu 30 Prozent des **Schulgeldes** (maximal 5.000 Euro pro Jahr) als Sonderausgaben absetzen.
- Eltern, die **Riester-Verträge** abgeschlossen haben, bekommen 185 Euro (300 Euro für ab 2008 geborene Kinder) Zulage pro Kind und Jahr.

## TIPP

Hat das Kind das 25. Lebensjahr vollendet, können Eltern Ausgaben für dessen Unterhalt und die Berufsausbildung als außergewöhnliche Belastungen geltend machen – für 2022 maximal 9.984 Euro (rückwirkende Anhebung auf 10.347 Euro geplant). Hinzu kommt die Basisabsicherung des Kindes in der Kranken- und Pflegeversicherung, wenn die Eltern sie zahlen. Der absetzbare Höchstbetrag vermindert sich nur um eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes von über 624 Euro.



Infos zum Autor

## INFORMATION ///

**Prof. Dr. Johannes Bischoff**  
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG®  
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte  
[www.bischoffundpartner.de](http://www.bischoffundpartner.de)

